Fahndung nach
Kinderschänder:
Ein Land sucht ein Monster

Melanie S., für ihr
Leben gezeichnet

Sexualisierte Gewalt in den Medien

Anregungen zur Berichterstattung über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

DGfPI

Der Einfluss der Medien

Die Medien haben einen wichtigen Stellenwert in einer demokratischen Gesellschaft. Ereignisse des Zeitgeschehens werden je nach Hintergrund, Zielgruppe, Schwerpunktsetzung der Berichterstattung und individueller Sicht auf das Thema, unterschiedlich beurteilt. Dabei beeinflusst die Bereitstellung von Nachrichten und die Terminologie nachhaltig die Meinungsbildung der KonsumentInnen und prägt deren Wahrnehmung und Einschätzung. Die mediale Berichterstattung über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe, da sie über die öffentliche Meinungsbildung politische Entscheidungsprozesse prägt und massive Auswirkungen auf die Opfer hat.

Der vorliegende Flyer lädt JournalistInnen zu einem kritischen Reflexionsprozess ein. Als Ergebnis wünschen sich PraktikerInnen, die alltäglich die Opfer von Gewalttaten unterstützen, dass sich eine sensible und Grenzen achtende Haltung in der medialen Berichterstattung durchsetzt und auf reißerische Darstellungen, die lediglich die Sensationsgier der KonsumentInnen befriedigen, verzichtet wird, denn die Devise „sex sells“ der Boulevardmedien sollte kein Maßstab sein.

In den folgenden Ausführungen wird der Begriff Täter verwendet, da Sexualisierte Gewalt zum größten Teil von männlichen Personen verübt wird. Die quantitativ kleinere Gruppe der Täterinnen wird nicht explizit aufgeführt, aber unter dem Begriff „Täter“ subsumiert.

Darstellung Sexualisierter Gewalt in den Medien

Die Berichterstattung über Sexualstraftaten hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies ist einerseits erfreulich, da das Thema Sexualisierte Gewalt dadurch enttabuisiert wird. Anderseits steigt aber auch die Sorge in der Bevölkerung, Opfer eines Sexualverbrechens zu werden, obwohl die Kriminalitätsentwicklung derartige Rückschlüsse nicht zulässt. Die Flut an Meldungen über Sexualstraftaten führt zu einem verzerrten Bild der Verbrechenswirklichkeit und verängstigt nicht nur erwachsene KonsumentInnen. Auch Mädchen und Jungen halten sich für gefährdeter, als sie es tatsächlich sind. Dadurch verstärkt sich das Gefühl der Wehrlosigkeit, was sich negativ auf das Selbstbewusstsein und das Auftreten auswirkt.

Daher gilt es zu hinterfragen, wann das sachliche Informationsinteresse an einem Gewaltverbrechen gedeckt ist und ab wann die Berichterstattung vornehmlich die Sensationsgier und den Voyeurismus bedient.

1. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

11.1 Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem blossen Mittel, herabgewürdigt wird.

11.2 Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab.

Mythen und Fakten

Mythos: Kinder werden von fremden Männern sexuell missbraucht, die sie z. B. auf dem Spielplatz ansprechen oder ins Auto zerren.

Fakt: In ca. 80% der Fälle Sexualisierter Gewalt kennen die Betroffenen die Täter aus ihrer Familie oder ihrem sozialen Nahbereich.

Mythos: Jungen werden nur selten sexuell missbraucht.

Fakt: In etwa 25% der in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 – also im Hellfeld – erfassten Fälle, werden Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs. Dunkelfeldstudien, in denen Männer befragt wurden, zeigen, dass zwischen 4% und 22% aller befragten Männer Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt haben.

Mythos: Jungen, die sexuell missbraucht werden, werden später selbst zu Tätern.

Fakt: Es wird nur eine Minderheit der Jungen, die Sexualisierte Gewalt erfahren haben, zu Sexualstraftätern. Sexuell missbrauchte Jungen sind Opfer, die das Recht haben, Hilfe zu bekommen, weil sie verletzt worden sind und nicht, weil sie eventuell ein Täter werden könnten.

Mythos: Mädchen und Frauen provozieren, sexuell missbraucht zu werden, indem sie sich freizügig kleiden oder sich leichtsinnig Gefahrensituationen aussetzen.

Fakt: Die alleinige Verantwortung für die Taten trägt ausschließlich der Täter – die Betroffenen haben keine Mitschuld. Die überwiegende Mehrheit der Täter plant die Sexualstraftaten lange vor der Ausübung der Tat und setzt sich über den Willen des Opfers hinweg.

Mythos: Jedes Opfer sexuellen Missbrauchs leidet lebenslang an den Folgen.

Fakt: Mit Hilfe des sozialen Umfeldes und/oder professioneller Unterstützung gelingt es vielen Betroffenen, die häufig traumatischen Folgen zu überwinden.

Mythos: Nur Männer sind Sexualstraftäter.

Fakt: Etwa 10–15% der Täter Sexualisierter Gewalt sind Frauen.

Mythos: In den meisten Fällen begehen ältere Männer sexuellen Missbrauch.

Fakt: Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 waren 26,3% derjenigen, die der Begehung des sexuellen Missbrauchs von Kindern verdächtigt wurden, unter 18 Jahre alt. Ein erheblicher Anteil Sexualisierter Gewalt wird von Kindern und Jugendlichen ausgeübt. Dabei ist zu beachten, dass sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche nicht mit Sexualstraftaten Erwachsener gleichzusetzen sind.

Mythos: Alle Männer, die Kinder missbrauchen, sind pädophil.

Fakt: Der Anteil der Sexualstraftäter, der die klinischen Diagnosekriterien einer sog. „Pädophilie" erfüllt, liegt je nach Straftatbestand zwischen 5% und 50%.

Mythos: Sexualstraftäter sind nicht therapierbar und werden zu Serientätern.

Fakt: Grundsätzlich ist die Rückfälligkeit von dem Tätertypus, dem Therapieangebot und der Sanktionierungsform abhängig. Untersuchungen, die Sexualstraftäter mit und ohne therapeutische Maßnahmen vergleichen, belegen, dass eine solche Behandlung das Rückfallrisiko erheblich reduzieren kann. Die einschlägige Rückfallquote bei verurteilten erwachsenen Sexualstraftätern im Hellfeld liegt bei 20%.

Sprache prägt Bewusstsein

In der Öffentlichkeit wird oft eine eher veraltete, ungenaue oder sogar stigmatisierende Begrifflichkeit im Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung benutzt. Dieser Sprachgebrauch findet sich auch in der medialen Berichterstattung und führt einerseits zu zusätzlichen Belastungen für die Opfer und andererseits zur Verfestigung von Vorurteilen sowie zur Verharmlosung der Taten und Entschuldigung der Täter. Im Interesse der Prävention und zum Schutz vor erneuter Viktimisierung ist ein fachlicher Umgang mit den Begriffen, insbesondere bei Gerichtsreportagen, wichtig.

Folgende Begriffe sind irreführend:

„Triebtäter“
Es klingt, als sei der Mann aufgrund eines starken Sexualtriebes nicht fähig, diesen zu beherrschen. Somit wird der Täter als Opfer seiner Triebe dargestellt. Der Begriff verschleiert die Verantwortung des Täters und festigt den Mythos eines unbändigen Sexualtriebes. Es ist zu beachten, dass bei Sexualisierter Gewalt oft die Ausübung von Macht im Vordergrund steht, nicht die Befriedigung des Sexualtriebes. Hilfreich ist eine Haltung, die Sexualität nicht in erster Linie als triebhaft begreift, sondern als einen lebenslangen Lernprozess. Sexuell selbstbewusste Frauen und Männer können ihre Bedürfnisse und Grenzen respektvoll kommunizieren.

„Kinderschänder“
Der Begriff suggeriert, das Kind sei durch die Tat geschändet, entehrt. Diese Bezeichnung des Sexualstraftäters ist eine zusätzliche Demütigung der Opfer. Zudem verstärkt diese Stigmatisierung das Tabu, über die Taten zu sprechen und steht einem Aufarbeitungsprozess entgegen.

„Sexverbrechen“
Mit dem Begriff „Sex“ werden eher positive, erotische Assoziationen geweckt. Deshalb ist die Verkürzung des Begriffs „Sexualverbrechen“ auf „Sexverbrechen“, „Sextaten“ oder „Sexaffairen“ eine Verharmlosung Sexualisierter Gewalt.

„Sextourismus“
Menschen, die im Ausland Mädchen, Jungen und Frauen sexuell ausbeuten, werden oft als „Sextouristen“ bezeichnet. Dieser Begriff blendet die Gewalt, die Ausbeutung, den Rassismus, und die Menschenrechtsverletzung aus.

„Familiendrama“
Die Terminologie verschleiert die Tatsache, dass es sich um die Ausübung von Gewalt innerhalb einer Familie handelt. In den meisten Fällen übt ein männlicher Täter (Ehemann, Vater, Ex-Partner) Gewalt an seiner Frau und/oder seinen Kindern aus. Mit diesem Begriff werden Täter und Opfer sprachlich fusioniert, so dass nicht mehr deutlich wird, wer Opfer und wer Täter ist (ebenso wie bei dem Begriff „Missbrauchsfamilie“). Es scheint, als hätten alle Familienmitglieder eine Beteiligung an der Gewaltausübung und seien gleichermaßen verantwortlich. Ähnlich problematisch ist auch die Terminologie des „Erweiterten Selbstmordes“, bei dem es sich real meistens um Mord mit anschließender Selbsttötung des Täters handelt.

13. Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen.

13.3 Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Schutzrechte der Verfahrensbeteiligten

Alle Sexualstraftaten zielen auf die Integrität des Opfers: Täter wollen ihre Opfer unterwerfen, demütigen und erniedrigen. Der Schutz und die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer wurde durch oft jahrelang andauernde Straftaten massiv verletzt. Umso wichtiger ist es, bei der Berichterstattung auf einen schonenden, respektvollen, den Datenschutz und die Intimssphäre wahrenden Umgang zu achten. So ist z. B. die direkte Ansprache der Opfer vor und nach der Gerichtsverhandlung zu vermeiden, da sie sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden.

Die Gerichtsverhandlung selbst, die Konfrontation mit dem Täter, das Infragestellen der Aussagen der OpferzeugInnen und die Öffentlichkeit des Prozesses wird von Opfern als ausgesprochen belastend empfunden oder in einigen Fällen sogar als erneute Traumatisierung erlebt. Ein respektvoller und sensibler Umgang mit den Schutzinteressen der Opfer sollte daher selbstverständlich sein, um weitere Belastungen zu verhindern.

Es empfiehlt sich, folgendes zu vermeiden:

- → Namensnennungen oder Abkürzungen und Informationen, die eine Identifikation der Opfer durch Personen aus dem sozialen Umfeld ermöglichen;
- → Preisgabe des Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsortes der Opfer;
- → Schilderung von Tatorten oder Tatumständen, die Rückschlüsse auf die Identität der Opfer zulassen;
- → Beschreibungen von Details des Tatherganges, die die Würde des Opfers gefährden. Das Erlittene „schwarz auf weiß“ in der Zeitung zu lesen, kann zu weiteren psychischen Belastungen führen.

Melanie S., für ihr Leben gezeichnet.

8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

8.1(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden.(…) Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter von Sexualstraftaten

Bei Kindern oder Jugendlichen als OpferzeugInnen ist ein besonders hohes Maß an Rücksichtnahme, Sensibilität und Sachlichkeit notwendig. In vielen Verfahren wird die Öffentlichkeit zum Schutz der Opfer ausgeschlossen.

MedienvertreterInnen sollten diese sinnvolle Maßnahme akzeptieren und nicht durch Interviews mit Opfern, Angehörigen oder dem Angeklagten unterlaufen.

Wünschenswert ist ein Sprachgebrauch, der nicht nur die persönliche Integrität wahrt, sondern auch vermeidet, dass bei Kindern und Jugendlichen Ängste erzeugt und Vorurteile vermittelt werden.

Neben der reinen Berichterstattung über Straftaten sollte auch auf die Rechte der Mädchen und Jungen sowie auf Beratungsangebote vor Ort hingewiesen werden.

Im Bereich der angezeigten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB zählen 14- bis 18-jährige männliche Jugendliche in einem nicht unerheblichen Maße zu den Tatverdächtigen (im Jahr 2009 laut Polizeilicher Kriminalstatistik 17,2%).

Auch bei Jugendlichen ist die Möglichkeit der Identifizierung zu verhindern, um erfolgreiche Hilfsangebote und die Resozialisation nicht zu gefährden.

Die Presse beachtet den Jugendschutz.

8.1(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich.

11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Akzeptanz für Arbeit mit Sexualstraftätern schaffen

Die medialen Berichte über rückfällige Sexualstraftäter führen häufig zu Verärgerung und verständlicher Angst in der Bevölkerung. Zahlreiche Studien belegen jedoch, dass therapeutische Behandlungsangebote die Rückfallquote erheblich senken können und zwar in einem viel höheren Maße, als eine reine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt das Risiko einer anschließenden Rückfälligkeit senken kann. Täterarbeit ist ein bedeutender Teil der Prävention Sexualisierter Gewalt.

Bei der Berichterstattung ist eine differenzierte und sachliche Darstellung geboten. „Den Sexualstraftäter" gibt es nicht. Problematische sexuelle Handlungen und Sexualstraftaten werden durch Menschen begangen, die verschiedene persönliche Lebenserfahrungen und Belastungsfaktoren – zum Teil auch Krankheitsbilder – aufweisen. Diese Menschen üben aus verschiedensten Motiven hetero-, homo- oder aber pädosexuelle Straftaten mit unterschiedlichen Ausmaßen und unterschiedlichen Folgen für die Opfer aus.

Für die Arbeit mit Sexualstraftätern ist eine gesellschaftliche Akzeptanz nötig, nicht zuletzt, damit die Bereitschaft von Fachkräften erhalten bleibt, diese wichtige Aufgabe überhaupt zu übernehmen. Insofern ist eine sachliche Aufklärung und Information, dass die therapeutische Arbeit mit Tätern einen wichtigen Beitrag zum wirksamen Opferschutz leistet, notwendig.

Gemeinsam stark für den Kinderschutz!

Nach einer Vorlage von:

frauen notruf kiel e.v.

Redaktion:
Dr. Esther Klees & Ursula Schele

DGfPI

DGfPI e.V.
Deutsche Gesellschaft für
Prävention und Intervention
bei Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.

Sternstraße 58
40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 4976 80-0
Telefax: 0211 - 4976 80-20
E-Mail: info@dgfpi.de
www.dgfpi.de

Gefördert von:

Aktion Hilfe für Kinder e.V.

Grafikdesign: Petra Massolle, www.medien-design.sh – Bildnachweis: Fotolia.de, BILD

DGfPI

Deutsche Gesellschaft für Prävention
und Intervention bei Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.

Die DGfPI ist ein Zusammenschluss von 800 Fachkräften/Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland, die sich gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, aktiv für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland einzutreten. Unsere Mitglieder sind in den Arbeitsbereichen Sozialarbeit, Polizei, Justiz, Gerichts- und Bewährungshilfe, Medizin, Forschung, Lehre, Therapie und Beratung tätig.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Mitgliedern ein Forum zum Austausch, zur Vernetzung und zur Weiterbildung bietet. Wir verstehen uns als Interessenvertretung aller Berufsgruppen, die in ihrer täglichen Arbeit mit den diversen Formen von Vernachlässigung sowie emotionaler, körperlicher und sexueller Misshandlung von Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter gesellschaftliche Verantwortung tragen.

Gemeinsam stark für den Kinderschutz!

www.dgfpi.de

DGfPI